

INSOLVENZ

Die Kunst des Aufhörens

Wie hat ein Tankstellenbetreiber vorzugehen, wenn sich der Schritt in die Insolvenz nicht mehr vermeiden lässt? **Von Steuerberater Mag. Bernhard Klein**

Mehr als die Hälfte aller Tankstellenunternehmen weisen eine bedenkliche wirtschaftliche Schiefelage bzw. eine beträchtliche Überschuldung auf. Zahlreiche Tankstellenunternehmer sind insolvenzgefährdet bzw. de facto insolvent. Vom Schritt in die tatsächliche Insolvenz halten diese Unternehmer oft nur noch die Zuschüsse ihrer pachtgebenden Mineralölgesellschaften und der unerschütterliche Glaube, dass die Zukunft rosigere Zeiten bringen wird, ab.

Im Falle einer Insolvenz hat der Gesetzgeber verschiedene geregelte Verfahren vorgesehen, die mit dem am 21.04.2010 im Nationalrat beschlossenen Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 (IRÄG 2010) wesentliche Änderungen erfahren haben. Ziel dieser Gesetzesänderung ist die Erleichterung von Unternehmenssanierungen. Diese Reform soll mit 1.7.2010 in Kraft treten. Anstelle des derzeit bestehenden Konkurs- und Ausgleichsverfahrens soll es künftig ein einheitliches Insolvenzverfahren geben. Dieses Verfahren soll als Sanierungsverfahren laufen, sofern rechtzeitig ein Sanierungsplan vorgelegt wird, ansonsten als Konkursverfahren.

Sanierungsverfahren

Im neuen Sanierungsverfahren sollen Vorteile des bisherigen Ausgleichs mit denen des Zwangsausgleichs (zukünftig Sanierungsplan) verbunden werden. Hier bestehen zwei Möglichkeiten:

1) Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung und einer Schuldnerquote von 30 %. In diesem Fall muss der Schuldner das Sanierungsverfahren besonders sorgfältig vorbereiten, kann das Unternehmen aber selbständig fortführen. Der Unternehmer steht in diesem Fall unter Aufsicht eines Insolvenzverwalters. Es sind auch detaillierte Dokumente vorzulegen, wie z.B. Sanierungsplan, Vermögensverzeichnis, Status, Finanzplan. Die Dokumente werden vom Gericht formell und durch den Verwalter inhaltlich geprüft. Wenn der Sanierungsplan von den Gläubigern nicht innerhalb von 90 Tagen angenommen wird oder z.B. auch, wenn Nachteile für die Gläubiger aus der Eigenverwaltung zu er-

warten sind, kann eine bereits einmal eingeräumte Eigenverwaltung wieder entzogen werden.

2) Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung und einer Schuldnerquote von 20 % (bisheriger Zwangsausgleich). Ziel ist die Vermeidung der Schließung und Verwertung des Unternehmens, um eine Sanierung zu ermöglichen.

Die Annahme eines Sanierungsplans soll erleichtert werden, indem die Kapitalquote von derzeit drei Viertel auf die einfache Mehrheit reduziert wird. Nach Erfüllung des Sanierungsplanes soll eine Löschung des Insolvenzeintrages aus der Insolvenzdatei und dem Firmenbuch möglich sein, um nicht im Geschäftsverkehr durch Bekanntmachung eines früheren Insolvenzverfahrens beeinträchtigt zu sein. Inwieweit allerdings ein Sanierungsverfahren in der Praxis bei gepachteten Tankstellenbetrieben überhaupt durchführbar ist, wird erst die Zukunft zeigen.

Konkursverfahren

Das bisherige Konkursverfahren bleibt bestehen. Es kommt zu keiner Restschuldbefreiung. Scheitert zum Beispiel ein Sanierungsverfahren, so wird automatisch in das Konkursverfahren gewechselt (der umgekehrte Weg ist nicht möglich).

Abweisung mangels Masse bei juristischen Personen: Die Anzahl der Konkursabweisungen mangels Masse soll verringert werden. Zu einer Konkursabweisung mangels Masse kommt es immer dann, wenn der Kostenvorschuss vom Schuldner nicht erbracht werden kann. Bei juristischen Personen soll nun der Mehrheitsgesellschafter zum Erlag eines Kostenvorschusses bis zu 4.000 Euro verpflichtet werden können.

Kündigungsschutz von wichtigen Dauerverträgen: Ein teilweiser Kündigungsschutz während der ersten Phase des Insolvenzverfahrens hindert die Vertragspartner für die Dauer von sechs Monaten an der Auflösung von wichtigen Dauerverträgen wie z.B. für Strom, Telefon, Internet, Miete. Der Kündigungsschutz wirkt allerdings nur gegen Kündigungen wegen Verzuges von vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewor-



FOTO: KLEIN

Steuerberater Mag. Bernhard Klein

denen Forderungen. Auch sind schwere persönliche oder wirtschaftliche Nachteile des Vertragspartners (z.B. des Verpächters) zu berücksichtigen. Wegen Rückständen während des Sanierungsverfahrens kann aber weiterhin gekündigt werden. Damit es aber erst überhaupt nicht zu einem Insolvenzverfahren kommt, sollten Tankstellenunternehmer die Angebote ihrer Vertragspartner zur laufenden Verfolgung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Tankstelle nutzen. Dazu gehören aber auch das regelmäßige Lesen der monatlichen Betriebsanalyse, die jeder Tankstellenunternehmer von seinem Steuerberater erhalten sollte, sowie eine rechtzeitige Betriebsaufgabe, wenn sich eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage nicht abzeichnet. ■

KONTAKTDATEN

**Mag. Bernhard Klein, Steuerberater
Schleich, Klein & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Plüddemanngasse 54,
A-8010 Graz
Tel.: +43(0)316 32 79 54
E-Mail: klein@schleich-klein.at
Internet: schleich-klein.at**